

Lfd. Nr.	Feststellung der gpaNRW	Empfehlung der gpaNRW	Seite im Bericht	Stellungnahme zur Feststellung	Verwaltungsvorschlag		Beschluss des		
					Empfehlung wird umgesetzt oder ist bereits erledigt	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil ...	Rechnungsprüfungsausschusses	Rates	
Haushaltssteuerung									
1	F1	Die Gemeinde Langerwehe hält die Fristen zur Feststellung der Jahres- und Gesamtabschlüsse nicht ein. Die Haushaltssatzungen kann sie regelmäßig erst im Haushaltsjahr selbst beschließen und anzeigen. Die Entscheidungsträger der Gemeinde Langerwehe erhielten bisher nur im geringem Umfang Informationen über die wesentlichen Erträge. Die Gemeinde hat zwischenzeitlich einen ersten Finanzprognosebericht erstellt und will diesen in umfangreicherer Form ab Juni 2024 als Halbjahresbericht etablieren.			Aktuell ist der Jahresabschluss 2021 festgestellt und veröffentlicht. Der Jahresabschluss 2022 ist aufgestellt und muss noch geprüft werden. Durch den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses zum Wechsel des Wirtschaftsprüfers, wird mit einer (weiteren) Verzögerung in der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 gerechnet. Ab 2023 wurden die Fristen zur Ausfertigung des Jahresabschlusses vom Gesetzgeber verdoppelt, da dieser die Komplexität des kommunalen Haushaltes und der Aufstellung des Jahresabschlusses erkannt hat. Die Verwaltung geht davon aus, den Jahresabschluss 2023 fristgerecht aufstellen zu können. Sofern dann die Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses 2022 abgeschlossen und die Feststellung erfolgt ist, kann ggf. auch der Jahresabschluss 2023 fristgerecht festgestellt werden. Die Haushaltsplanung wird für das Jahr 2025 ebenfalls fristgerecht erwartet. In den vergangenen Jahren war eine Planung auch aufgrund der Ausnahmesituationen (Corona/Hochwasser/etc.) regelmäßig verspätet beschlossen worden.			Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, sich halbjährlich über den Stand der Jahresabschlüsse informieren zu lassen, bis die Abschlüsse wieder in regulärem Zeitrahmen festgestellt werden.	Der Rat beschließt, sich halbjährlich über den Stand der Jahresabschlüsse informieren zu lassen, bis die Abschlüsse wieder in regulärem Zeitrahmen festgestellt werden.
2			E1.1	Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Gemeinde Langerwehe die gesetzlichen Fristen zur Feststellung der Jahresabschlüsse und zur Anzeige der Haushaltssatzungen künftig einhalten.		Durch die neue Frist des Gesetzgebers (zum 30.06. des Folgejahres) geht die Verwaltung davon aus die Fristen zur Aufstellung von Jahresabschlüssen halten zu können. Die Kämmerer hat in diesem Jahr die Mittelanmeldungen früh eigefordert, so dass auch die Haushaltsaufstellung aus Sicht der Verwaltung fristgerecht erfolgen kann.		Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat auf eine rechtzeitigen Haushaltsbeschluss zu achten und diesen notfalls in einer Sondersitzung herbeizuführen.	Der Rat beschließt, auf einen rechtzeitigen Haushaltsbeschluss zu achten und diesen notfalls in einer Sondersitzung herbeizuführen.
3			E1.2	Die Gemeinde Langerwehe sollte ihren erstmalig aufgestellten Finanzprognosebericht wie geplant umfangreicher gestalten und um Erläuterungen zu den Abweichungen ergänzen. Ebenfalls sollte sie den Stand der Investitions- und Liquiditätskredite zukünftig mit in den Bericht aufnehmen.		Der Bericht wurde, wie von der Politik gewünscht und vorgegeben, aufgestellt. Eine Ergänzung zum Stand der Kredite war aus der Verwaltung heraus vorgesehen und wird zukünftig umgesetzt. Der erste Bericht wurde zum Stichtag 30.06.2024 erstellt.		Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, sich weiterhin zum 30.06. eines jeden Jahres einen Prognosebericht vorlegen zu lassen.	Der Rat beschließt, sich weiterhin zum 30.06. eines jeden Jahres einen Prognosebericht vorlegen zu lassen, der auch die Übersicht der Liquiditäts- und Investitionskredite umfasst.
4	F2	Von den fortgeschriebenen Ansätzen für Investitionsauszahlungen kommen bei der Gemeinde Langerwehe im Durchschnitt nur knapp 30 Prozent zur Umsetzung. Die Gemeinde berücksichtigt vereinzelt nicht alle Ein- und Auszahlungen bei der Planung ihres Haushalts. Die tatsächlichen Auszahlungen für Investitionen im Jahr 2020 übersteigen den Ansatz deutlich und wurden seitens der Gemeinde Langerwehe teilweise ohne Ermächtigung getätigt. Die Gemeinde überträgt Ermächtigungen nur in geringem Umfang.			Die Verschiebung in der Inanspruchnahme erfolgt häufig in Maßnahmen, in denen Fördergelder eine Rolle spielen. Insbesondere die Überschreitung in 2020 war eine Folge des Förderprogramms "Gute Schule 2020", dass den Förderbetrag über 4 Jahre in gleichen Teilen zugewiesen hat. Umgesetzt wurde damit der Bau der Schulaula, der in 2020 größtenteils zu bezahlen war. Die geringe Übertragung von Ermächtigungen resultiert aus der jahrelangen Haushaltssicherung und führte so auch zu Einsparungen. Darüberhinaus werden Erschließungsmaßnahmen, die durch Erschließungsträger abgewickelt werden im gemeindlichen Haushalt abgesichert, da die Erschließung bei Insolvenz (o.ä.) des Erschließers trotzdem fertiggestellt, also von der Gemeinde übernommen werden muss.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich beim Planungsprozess um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. in Bezug auf die Haushaltsaufstellung in Zuständigkeit der Kämmerin liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich beim Planungsprozess um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. in Bezug auf die Haushaltsaufstellung in Zuständigkeit der Kämmerin liegt. Gleichwohl beschließt der Rat den Haushalt und lässt diesen vorab durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten. Im Rahmen dieser Beratung kann zukünftig auch auf diese Belange geachtet werden. Der Ausweis der Investitionsansätze zur Absicherung von Erschließungen soll ausgewiesen werden.
5			E2.1	Die Gemeinde Langerwehe sollte ihre Veranschlagungspraxis kritisch überprüfen. Sie sollte nur Maßnahmen veranschlagen, die sie mit den vorhandenen Ressourcen umsetzen kann.		Die Kämmerer wird in Zukunft verstärkt im Rahmen der Haushaltsplanung bei den Fachämtern die Umsetzbarkeit der vorgelegten Haushaltsplanung hinterfragen.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich beim Planungsprozess um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. in Bezug auf die Haushaltsaufstellung in Zuständigkeit der Kämmerin liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich beim Planungsprozess um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. in Bezug auf die Haushaltsaufstellung in Zuständigkeit der Kämmerin liegt. Gleichwohl beschließt der Rat den Haushalt und lässt diesen vorab durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten. Im Rahmen dieser Beratung kann zukünftig auch auf diese Belange geachtet werden.

6			E2.2	Die Gemeinde Langerwehe sollte alle umsetzbaren Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in ihrer dem jeweiligen Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe im Haushaltsplan berücksichtigen. Sie sollte die Möglichkeiten der Ermächtigungsübertragungen im Einzelfall nutzen, um die der Aufgabenerfüllung gerecht werdende Bewirtschaftung der Mittel auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten. Die Gemeinde sollte zukünftig bei fehlenden Ermächtigungen die Regelungen des § 83 Absatz 2 GO NRW beachten.		Die Regelungen des § 83 GO werden aktuell und auch in Zukunft berücksichtigt werden. Die Übersicht der Übertragung von Ermächtigungen wird ab 2025 in der Haushaltsplanung als Informationsbeilage vorgesehen.		Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen auch auf Ermächtigungsübertragungen zu achten.	Der Rat beschließt im Rahmen der Haushaltsberatungen auch auf Ermächtigungsübertragungen zu achten.
7	F3	Die Gemeinde Langerwehe nutzt bisher überwiegend ein Fachnetzwerk zur Fördermittelrecherche und greift darin auch auf externe Beratungsangebote zurück. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise hat die Gemeinde noch nicht verschriftlicht. Dies soll zeitnah durch das noch aufzubauende zentrale Fördermittelmanagement erfolgen.			Die Gemeinde hat zum 01.06.2024 einen Fördermittelmanager eingestellt. Dieser wird das Fördermittelmanagement nunmehr Schritt für Schritt aufbauen.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass mit der Implementierung eines zentralen Fördermittelmanagements begonnen wurde und empfiehlt dem Rat den Aufbau weiter zu verfolgen.	kein Beschluss erforderlich (Der Rat hat bereits beschlossen das zentrale Fördermittelmanagement aufzubauen und dazu einen Fördermittelmanager einzustellen)
8			E3.1	Die Gemeinde Langerwehe sollte den begonnen Prozess zur Festlegung einer einheitlichen Fördermittelakquise fortsetzen. Sie sollte die strategische Zielvorgabe formulieren, dass bei der Planung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen bei Überschreitung eines festzulegenden Schwellenwerts immer eine Fördermittelrecherche durchzuführen ist. Die Formulierung und Inkraftsetzung einer Dienstanweisung wird empfohlen.		In den Planungsprozess 2025 wird der Fördermittelmanager bereits eingebunden, so dass bereits frühzeitig die Maßnahmen bekannt sind um eine zielgerichtete Fördermittelrecherche zu betreiben.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich beim Planungsprozess um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. in Bezug auf die Haushaltsaufstellung in Zuständigkeit der Kämmerin liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich beim Planungsprozess um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. in Bezug auf die Haushaltsaufstellung in Zuständigkeit der Kämmerin liegt. Gleichwohl beschließt der Rat den Haushalt und lässt diesen vorab durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten. Im Rahmen dieser Beratung kann zukünftig auch auf diese Belange geachtet werden.
9			E3.2	Die Gemeinde Langerwehe sollte einen umfassenden Überblick über alle ihre möglichen Förderprojekte haben. Dazu sollte sie diese zentral dokumentieren. Ihre Fördermittelrecherche sollte sie zukünftig unter Zuhilfenahme mehrerer Förderdatenbanken durchführen.		Diese zentrale Dokumentation wird aktuell aufgebaut.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass mit der Implementierung eines zentralen Fördermittelmanagements begonnen wurde und empfiehlt dem Rat den Aufbau weiter zu verfolgen.	kein Beschluss erforderlich (Der Rat hat bereits beschlossen das zentrale Fördermittelmanagement aufzubauen)
10	F4	Die Gemeinde Langerwehe hat bisher kein Fördermittelcontrolling und -berichtsweisen etabliert. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie demnach noch weiterentwickeln.			Der neue Fördermittelmanager hat im Rat bereits einen Überblick über die bestehenden Förderprogramme gegeben. In Zukunft wird ein regelmäßiges Berichtsweisen etabliert werden.		Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat sich weiterhin regelmäßig über die Förderprogramme informieren zu lassen.	kein Beschluss erforderlich (Der Rat hat bereits beschlossen sich regelmäßig über die Förderprogramme berichten zu lassen)	
11			E4.1	Die Gemeinde Langerwehe sollte ihre Planungen eine zentrale Datei oder Datenbank einzurichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller bedeutenden investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt, zeitnah umsetzen.		Derzeit wird geprüft in welcher Form das zentrale Fördermittelmanagement arbeiten wird. Dabei wird geklärt, ob die Implementierung einer Datenbank notwendig ist oder, ob eine zentrale Datei oder ein Workflow eingerichtet werden wird.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass mit der Implementierung eines zentralen Fördermittelmanagements begonnen wurde und empfiehlt dem Rat den Aufbau weiter zu verfolgen.	kein Beschluss erforderlich (Der Rat hat bereits beschlossen das zentrale Fördermittelmanagement aufzubauen)
12			E4.2	Die Gemeinde Langerwehe sollte den Bereich des Fördercontrollings standardisieren. Entscheidungsträger wie Verwaltungsteilung und Politik sollten regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informiert werden.		Der Aufbau eines Berichtsweisen läuft bereits.		Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat sich weiterhin regelmäßig über die Förderprogramme informieren zu lassen.	kein Beschluss erforderlich (Der Rat hat bereits beschlossen sich regelmäßig über die Förderprogramme berichten zu lassen)
13	F5	Die Gemeinde Langerwehe hat keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch, einen solchen noch im Jahr 2024 zu erstellen.			Kämmerei und Kasse arbeiten im Kreditbereich bereits nach festgelegten Vorgaben. Diese liegen jedoch nicht in Form einer Dienstanweisung oder ähnlichem vor.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich bei der schriftlichen Festlegung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich bei der schriftlichen Festlegung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	
14			E5	Wir empfehlen der Gemeinde Langerwehe einen für ihr Kreditmanagement verbindlichen Handlungsrahmen zu erstellen und bedarfsweise entsprechend der im Bericht genannten Mindestinhalte anzupassen. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.		Die Aufstellung einer entsprechenden Dienstanweisung wird im 2. Halbjahr 2024 erfolgen.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich bei der schriftlichen Festlegung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich bei der schriftlichen Festlegung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt. Er empfiehlt dennoch den Erlass einer solchen Satzung.
15	F6	Die Gemeinde Langerwehe hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.			Da die Gemeinde aufgrund der schlechten Haushaltslage der vergangenen Jahrzehnte nicht in die Situation gekommen ist Gelder anzulegen, existieren dazu auch keine Regelungen.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich bei der schriftlichen Festlegung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich bei der schriftlichen Festlegung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	

16			E6	Die Gemeinde Langerwehe sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.			Die Aufstellung einer entsprechenden Dienstanweisung wird im 2. Halbjahr 2024 erfolgen.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich bei der schriftlichen Festlegung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich bei der schriftlichen Festlegung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
Vergabewesen										
17	F1	Alle Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe hat die Gemeinde Langerwehe in ihrer aktuellen Dienstanweisung aus 2022 für das Vergabewesen verbindlich und umfassend geregelt. Lediglich die Regelungen zur Anwendung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind veraltet.			Die Regelungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz werden zeitnah angepasst.				Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
18			E1.1	Die aktuelle Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Langerwehe sollte Regelungen enthalten, wie Korruptionsschutz bei Direktaufträgen für die Mitarbeitenden sichergestellt wird. Die Dokumentation des Vergabeverfahrens sollte vollumfänglich sichergestellt sein. Dies beinhaltet zusätzliche Regelungen zum Vier-Augen-Prinzip.			Das in der Praxis bereits angewandte Vier-Augen-Prinzip sollte -wie bereits in der Dienstanweisung über das Vergabewesen vor 2022- für Direktaufträge unterhalb der Wertgrenzen für MILAN-Verfahren und für Direktaufträge in die Dienstanweisung aufgenommen werden.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
19			E1.2	Die Dienstanweisung Vergabewesen sollte angepasst werden und auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes verweisen.			Eine Dienstanweisung auf Grundlagen des Korruptionsbekämpfungsgesetz wurde bereits anhand des Musters der GPA erarbeitet. Diese wird im Jahr 2024 in Kraft treten.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
20	F2	In der Gemeinde Langerwehe erfolgt keine regelmäßige und unabhängige Prüfung der eigenen Vergaben.			Die Gemeinde Langerwehe hat in ihrer aktuellen Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren vom 01.03.2022 alle Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe verbindlich und umfassend geregelt. Alle Vergabeverfahren innerhalb der angegebenen Wertgrenzen werden ausschließlich über die zentrale Interkommunale Vergabestelle MILAN abgewickelt (Ausnahme: Direktvergaben bis 25.000€ bei besonderer Dringlichkeit). Unterhalb dieser Wertgrenzen erfolgen die Vergaben in der Praxis nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die ausschreibende Stelle (Sachbearbeiter) fordert mind. 3 Angebote an, erstellt einen Vergabevermerk und leitet diesen der örtlichen Vergabestelle zur Prüfung zu.				Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
21			E2	Die Gemeinde Langerwehe sollte einheitliche und rechtssichere eigene Vergaben durch regelmäßige und verbindliche Prüfungen fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention und zur Sicherstellung eines rechtssicheren und wirtschaftlichen Vergabewesens. Die Gemeinde kann hierfür eine der Wahlmöglichkeiten des § 101 der GO NRW nutzen.			Das in der Praxis bereits angewandte Vier-Augen-Prinzip sollte -wie bereits in der Dienstanweisung über das Vergabewesen vor 2022- für Direktaufträge unterhalb der Wertgrenzen für MILAN-Verfahren und für Direktaufträge in die Dienstanweisung aufgenommen werden.	Die Einrichtung einer Prüfstelle gem. § 101 GO NRW ist wegen der damit verbundenen Verfahrensverlängerung insbesondere bei Direktaufträgen bei besonderer Dringlichkeit nicht zielführend.	Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
22	F3	Die Gemeinde Langerwehe hat seit dem Jahr 2007 eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention. Die gpaNRW sieht Optimierungsbedarf hinsichtlich einiger gesetzlicher Änderungen.			Die Dienstanweisung der Gemeinde Langerwehe ist entsprechend veraltet und wird zeitnah angepasst. Hierbei wird sich u.a. an dem Muster der GPA orientiert.				Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
23			E3.1	Die Gemeinde Langerwehe sollte die bestehende Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption aktualisieren und auf den nunmehr gültigen Rechtsstand bringen.			Eine Dienstanweisung auf Grundlagen des Korruptionsbekämpfungsgesetz wurde bereits anhand des Musters der GPA erarbeitet. Diese wird im Jahr 2024 in Kraft treten. <i>Aktuell: Die entsprechende Dienstanweisung wurde aktualisiert und erlassen.</i>		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt. Er stellt weiterhin fest, dass entsprechende Regelungen zwischenzeitlich erlassen wurden.
24			E3.2	Die Gemeinde Langerwehe sollte die Einrichtung einer Stelle eines oder einer Anti-Korruptionsbeauftragten prüfen und sich bei der Umsetzung am Anti-Korruptionserlass orientieren.			Es wird derzeit noch geprüft, wo eine solche Stelle eingerichtet bzw. wer mit diesen zusätzlichen Aufgaben betraut werden kann. <i>Aktuell: Es wurde eine entsprechende Stelle eingerichtet.</i>		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt. Er stellt weiterhin fest, dass entsprechende Stelle zwischenzeitlich eingerichtet wurde.

25			E3.3	Die Gemeinde Langerwehe sollte zeitnah eine Schwachstellenanalyse durchführen und die gewonnenen Erkenntnisse in der Dienstweisung zur Korruptionsprävention berücksichtigen. Sie sollte dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Darin können ebenfalls die mittels einer Schwachstellenanalyse festgestellten korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsprozesse der Gemeinde aufgenommen werden.		Geplant ist eine Schwachstellenanalyse durchzuführen. Aufgrund der personellen Ressourcen kann nicht final festgelegt werden, wann diese durchgeführt wird. Spätestens im Jahr 2025 soll diese aber abgeschlossen sein.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
26			E3.4	Die Gemeinde Langerwehe sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah umgesetzt werden. Ein Hinweisgebersystem muss hierzu in der Gemeinde implementiert werden. Zusätzlich müssen Abläufe definiert werden, wie vertraulich mit den Hinweisern umzugehen ist.		Die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes wurden entsprechend umgesetzt. Ein entsprechende Meldeformular wurde auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt und entsprechend vorgehalten.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt. Er stellt weiterhin fest, dass entsprechendes Meldeformular zwischenzeitlich bereitgestellt wurde.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt. Er stellt weiterhin fest, dass entsprechendes Meldeformular zwischenzeitlich bereitgestellt wurde.
27	F4	Die Gemeinde Langerwehe hat bislang keine Regelungen über Sponsoringleistungen getroffen.			Die Verwaltung hat bisher nur in geringem Umfang Sponsoring durchgeführt. Dennoch wird auch von der Verwaltung die Notwendigkeit von Regelungen zum Sponsoring gesehen.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt. Er stellt weiterhin fest, dass entsprechende Regelungen zwischenzeitlich erlassen wurden.
28			E4	Die Gemeinde Langerwehe sollte verbindliche Regelungen zum Umgang mit Sponsoringleistungen treffen. Idealerweise werden diese Regelungen in einer Dienstweisung geregelt.		Die Verwaltung erarbeitet bereits die Richtlinien zum Sponsoring. <i>Aktuell: die Regelungen wurden in der Dienstweisung zur Korruptionsbekämpfung aufgenommen und zwischenzeitlich erlassen.</i>		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt. Er stellt weiterhin fest, dass entsprechende Regelungen zwischenzeitlich erlassen wurden.
29	F5	Die Gemeinde Langerwehe hat keine zentrale Stelle für ein Nachtragswesen eingerichtet. Die Regelungen und Zuständigkeiten in der Dienstweisung Vergabe sind nicht klar formuliert.			Bei Vergaben über die zentrale Interkommunale Vergabestelle werden auch Nachträge über diese abgewickelt. Unterhalb der o.a. Wertgrenzen werden Nachträge durch die ausschreibende Stelle nach dem Vier-Augen-Prinzip behandelt. Der Sachbearbeiter verfasst einen Vergabevermerk und leitet diesen der örtlichen Vergabestelle zur Prüfung zu.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
30			E5.1	Die Dienstweisung sollte klar formulieren, welche Stelle mit der Bearbeitung der Nachträge zu betrauen ist.		Die in der Praxis angewandte Verfahrensweise sollte in die Dienstweisung Vergabe aufgenommen werden.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
31			E5.2	Die Gemeinde Langerwehe sollte aufgrund der Vielzahl von Nachträgen ein zentrales Nachtragswesen einführen. Die Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.			Aufgrund der geringen Anzahl der mit Vergaben betrauten Mitarbeiter ist die Einrichtung eines zentralen Nachtragswesens nicht möglich. Die praktizierte Vorgehensweise ist ausreichend.	Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.

Informationstechnik an Schulen

32	F1	Die Gemeinde Langerwehe setzt bei der Digitalisierung ihrer Schulen auf eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Jülich und der KDVB. Dadurch hat sie eine gute Grundlage geschaffen, die Digitalisierung in den Schulen voranzutreiben. Jedoch richtet sich diese Vorgehensweise an den Konzeptionen und Standards der Kooperationspartner aus und nicht an einem durch den Schulträger entwickelten Medienentwicklungsplan.			Schulleitung und Schulträger haben die Möglichkeit auf die Ausgestaltung der Konzeptionen und Standards Einfluss zu nehmen um individuelle Ansprüche am jeweiligen Standort umzusetzen.			Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich (Der Rat hat diese Umsetzung beschlossen)	
33			E1.1	Die Gemeinde Langerwehe sollte eigene schulübergreifende IT-Sicherheitsrichtlinien und -konzepte in Abstimmung mit der KDVB erstellen.			Thematik wird mit dem Schulsupport erörtert und aktuell wird eine derartige Richtlinie unter Einbezug der Schulen entworfen.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
34			E1.2	Die Gemeinde Langerwehe sollte den gesamten Ausstattungsbestand sowie alle damit einhergehende Kosten vollständig, schulscharf an zentraler Stelle auswertbar machen.			Beschaffung werden über das Fachamt abgewickelt, daher ist eine Abbildung über Datev sicherlich möglich.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.

35	F2	Die IT-Sicherheitsanforderungen werden in den Schulen der Gemeinde Langerwehe bei den technischen, organisatorischen und konzeptionellen Sicherheitsaspekten nur zum Teil erfüllt.			Die IT Sicherheitsanforderungen werden mit dem Schulsupport erörtert und wenn erforderlich angepasst.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.
36			E2	Die Gemeinde Langerwehe sollte die aufgezeigten technischen, organisatorischen und konzeptionellen Sicherheitsdefizite durch geeignete Maßnahmen beheben.		Erneute Begehung mit dem Bauamt um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und die Zuständigkeit insofern beim Bürgermeister liegt.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

37	F1	Die Gemeinde Langerwehe richtet sich bei der Art der Bestattung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 12 BestG NRW. Die Willensbekundungen Verstorbener sind nicht dokumentiert.			Die Willensbekundungen der Verstorbenen werden -sofern bekannt- natürlich dokumentiert und berücksichtigt. In den überwiegenden Fällen sind diese jedoch nicht bekannt und können insofern nicht dokumentiert werden. Die Aktenführung in der Vergangenheit lieferte die Informationen dazu darüber hinaus nicht bzw. nur unzureichend.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
38			E1	Willensbekundungen verstorbener Personen sollten recherchiert und die Ergebnisse dokumentiert werden.		Die Wohnungen der Verstorbenen werden nach brauchbaren Dokumenten und Papieren durchsucht. Zukünftig werden entsprechende Vermerke über vorhandene oder nicht vorhandene Willensbekundungen der Verstorbenen gefertigt und in den Vorgängen hinterlegt.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
39	F2	Die Gemeinde Langerwehe beschränkt sich bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung als Ersatzvornahme nicht auf die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr. Die Bestattung erfolgt unmittelbar nach der Einäscherung.			Ist bei den letzten Fällen beachtet und umgesetzt worden.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
40			E2	Die Gemeinde Langerwehe sollte mit dem Bestattungsunternehmen Mindest- und Maximalfristen vereinbaren, die bei einer Bestattung einzuhalten sind.		In den letzten und bei allen zukünftigen Bestattungsfällen wird nach Beurteilung des Einzelfalls die Bestattungsfrist auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben komplett ausgeschöpft. In den Fällen, in denen von Beginn an zweifelsfrei feststeht, dass keine bestattungsfähigen Angehörigen vorhanden sind, wird die Bestattung unverzüglich durchgeführt.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
41	F3	Die Gemeinde Langerwehe macht ihre Kostenerstattungsansprüche gegenüber Bestattungspflichtigen konsequent geltend. Eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen erhebt Langerwehe bislang jedoch nicht. Dadurch verzichtet die Gemeinde auf ihr zustehende Einnahmen.			Seit dem Jahre 2023 und zukünftig werden die Verwaltungsgebühren in rechtmäßiger und angemessener Höhe erhoben.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
42			E3.1	Die Gemeinde Langerwehe sollte bei durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen von den bestattungspflichtigen Angehörigen eine angemessene Verwaltungsgebühr gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW erheben.		Zukünftig werden die Verwaltungsgebühren in rechtmäßiger und angemessener Höhe erhoben.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
43			E3.2	Kostenerstattungsansprüche sollten beim zuständigen Amtsgericht angemeldet werden.				Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
44	F4	Die Gemeinde Langerwehe bearbeitet ordnungsbehördliche Bestattungsfälle nicht nach verbindlich geregelten Standards und Abläufen.			Eine Checkliste wurde mittlerweile erstellt und wird künftig jedem Vorgang vorgehakt. Somit sind die insgesamt zu veranlassenden Maßnahmen ersichtlich und können nach Erledigung entsprechend abgehakt werden.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
45			E4.1	Eine Vertretungsregelung sollte im Ordnungsamt für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eingerichtet werden, damit bei Abwesenheiten der Sachbearbeiter die rechtmäßige und fristgerechte Bearbeitung sichergestellt ist.		Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung werden auch bei Abwesenheit des Sachbearbeiters gewährleistet und durchgeführt. Auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ist die Einleitung erster Maßnahmen durch den Bereitschaftsdienst gewährleistet.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.

46			E4.2	Eine Checkliste hilft bei der Fallbearbeitung und der Dokumentation von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Gemeinde Langerwehe sollte daher eine Checkliste entwickeln und jeder Fallakte befügen.			s. Beantwortung zu F4		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
47			E4.3	Die Gemeinde Langerwehe sollte nach einer Angebotsanforderung einen Rahmen- oder Jahresvertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließen.			Wird geprüft und entsprechend umgesetzt.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
48			E4.4	Die Sachbearbeitung der ordnungsbehördlichen Bestattungen sollte regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.			Fortbildungen werden grundsätzlich in allen Sachgebieten angeboten.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
49			E4.1	Eine Vertretungsregelung sollte im Ordnungsamt für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eingerichtet werden, damit bei Abwesenheiten der Sachbearbeitung die rechtmäßige und fristgerechte Bearbeitung sichergestellt ist.			s. Beantwortung zu E4.1		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
50	F5	Die durchschnittlichen Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle der Gemeinde Langerwehe liegen nahe dem Median. Eine Markterkundung oder Preisabfrage bei verschiedenen Bestattungsunternehmen ist bisher nicht erfolgt.				Wird geprüft und entsprechend umgesetzt (erfolgt im Rahmen der Fertigung eines Rahmenvertrages mit einem Bestattungsunternehmen).			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
51			E5	Die Gemeinde Langerwehe sollte durch regelmäßige Markterkundungen bzw. Preisabfragen bei verschiedenen Bestattungsunternehmen und Friedhofsverwaltungen überprüfen, ob sie ihre Aufwendungen je Bestattungsfall verringern kann.			Wird geprüft und entsprechend umgesetzt.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
Friedhofswesen										
52	F1	Die langfristige Planung ihres Friedhofswesens wird bei der Gemeinde Langerwehe durch den Arbeitskreis Friedhof unterstützt. Ziele und Kennzahlen hat sie bisher nicht definiert.				Die Verwaltung beobachtet in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Friedhof die ständige Wandel unterworfenen Bestattungskultur und passt die Angebote und Leistungen bedarfsgerecht an.				
53			E1	Zur weiteren Optimierung der Steuerung sollte die Gemeinde Langerwehe für das Friedhofswesen Ziele definieren und anhand von Kennzahlen messen, ob sie diese Ziele erreicht. Idealerweise fließen diese Informationen in ein Berichtswesen ein.				Die praktizierte Vorgehensweise ist erprobt und hat sich bewährt. Eine weitere Optimierung ist nicht erforderlich.	Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
54	F2	Die Gemeinde Langerwehe befindet sich bei der Digitalisierung auf einem guten Weg. Verbesserungspotenziale liegen insbesondere in der Erfassung der Grün- und Wegeflächen.				Die Gemeinde Langerwehe hat im Jahre 2020 ihr Friedhofswesen digitalisiert und setzt seitdem das Programm GISME ein. Darin werden neben den Grabstellen auch die vorhandenen Wege und Grünflächen erfasst. Es wird ein Umstieg auf das Programm HADES vorbereitet, das ebenfalls diese Daten erfasst.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
55			E2	Für tiefergehende Steuerungsmöglichkeiten sollte die Gemeinde Langerwehe ihre Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen erfassen.			Die Erfassung der Grün- und Wegeflächen erfolgt über das eingesetzte Programm GISME bereits. Dies wird auch im neuen Programm HADES möglich sein.		Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
56	F3	Die Gemeinde Langerwehe informiert die Öffentlichkeit bereits über ihre Homepage und die örtliche Presse. Eine Beschreibung ihres Angebots zu den Friedhöfen und Trauerhallen gibt es nicht.				Eine Angebotsbeschreibung ist nach den Erfahrungen der Friedhofsverwaltung nicht ausreichend. Daher wird auf die persönliche vor-Ort-Beratung gesetzt. Darüber hinaus erfolgt eine Beratung im Bestattungsfall auch durch die Bestatter.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
57			E3	Die Gemeinde Langerwehe sollte die Öffentlichkeitsarbeit rund um das Friedhofswesen intensivieren.				Eine weitere Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit rund um das Friedhofswesen ist nicht erforderlich.	Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.

58	F4	Die Gemeinde Langerwehe hat vier Trauerhallen. Ob eine Kostendeckung erreicht wird, kann aufgrund der Datenlage nicht berechnet werden.			Die Gemeinde hat je eine Trauerhalle auf den vier bestehenden Friedhöfen. Die Kostendeckung wird über die Friedhofsgebührenkalkulation gewährleistet.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
59			E4.1	Die Kosten der Trauerhallen sollte separat erfasst werden. Der Kostendeckungsgrad kann dann berechnet und zur Orientierung in den interkommunalen Vergleich gestellt werden.			Die Kosten der Trauerhallen werden direkt erfasst und in die Friedhofsgebührenkalkulation aufgenommen.	Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
60			E4.2	Für die Nutzung der Trauerhallen sollten wie vor 2023 separate Nutzungsgebühren erhoben werden.			Seit Umstellung der Nutzungsvoraussetzungen 2023 hat sich die Auslastung der Trauerhallen mehr als verdoppelt. Damit ist auch die Kostendeckung deutlich verbessert worden.	Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
61	F5	Eine Friedhofsentwicklungsplanung hat die Gemeinde Langerwehe bisher nicht aufgestellt.			Die Verwaltung beobachtet in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Friedhof die ständigen Wandel unterworfenen Bestattungskultur und passt die Angebote und Leistungen bedarfsgerecht an.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
62			E5	Auf Grundlage einer vollumfänglichen Datenlage sollte die Gemeinde Langerwehe eine Flächen- bzw. Friedhofsentwicklungsplanung aufstellen. Mit der Kenntnis der tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe können weitere Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.			Die praktizierte Vorgehensweise ist erprobt und hat sich bewährt. Eine weitere Optimierung ist nicht erforderlich.	Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
63	F6	Die Datenlage der Gemeinde Langerwehe ermöglicht keine interkommunale Einordnung der Unterhaltungsaufwendungen der Grün- und Wegeflächen.			Der Arbeitskreis Friedhof hat beschlossen, die Wegeflächen auf den Friedhöfen sukzessive zu reduzieren und damit die Unterhaltungsaufwendungen zu minimieren.			Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
64			E6.1	Die Gemeinde Langerwehe sollte zukünftig Daten bezüglich der Kosten erfassen und auswerten. Damit kann sie prüfen, ob sie ihre Leistungen wirtschaftlich erbringt.			Die praktizierte Vorgehensweise ist erprobt und hat sich bewährt. Eine weitere Optimierung ist nicht erforderlich.	Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.
65			E6.2	Die Gemeinde Langerwehe sollte die Grün- und Wegeflächen in der Entwicklungsplanung der Friedhöfe berücksichtigen.			Die praktizierte Vorgehensweise ist erprobt und hat sich bewährt. Eine weitere Optimierung ist nicht erforderlich.	Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass es um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.	Der Rat stellt fest, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und insofern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt.